



## Merkblatt Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland

### In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden

- Lehramtsbewerber/innen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Inhaber/innen eines akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelorabschluss in derselben Fachrichtung oder eines universitären Diploms in den in der Stellenausschreibung beschriebenen Fach-/Studienrichtungen, sowie Wirtschaftspädagoginnen/-pädagogen. Während der Zeit des Vorbereitungsdienstes erfolgt hier eine Nachqualifizierung in einem zweiten allgemeinbildenden Fach
- Lehramtsbewerber/innen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) im Bedarfsfall mit zwei allgemein bildenden Fächern, die laut LPO II-BS im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen des Saarlandes ausgebildet werden können

### Darüber hinaus müssen die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 7 BeamtStG für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sein

- Wenn die Voraussetzungen des § 7 (1) Nr. 1 BeamtStG nicht erfüllt sind, können die Bewerberinnen und Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis angestellt werden

### Einreichen von Unterlagen bei einer Bewerbung/einem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- Bewerbungen sollen über das Bewerbungsportal Interamt ([www.interamt.de](http://www.interamt.de)) eingereicht werden. Von Bewerbungen über den Postweg oder per E-Mail wird gebeten abzusehen. Die jeweiligen Links zur Stellenausschreibung finden Sie auf dem Bildungsserver des Saarlandes unter [https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/lehrkraefte/stellenausschreibungen/stellenberuflicheschulen/stellenberuflicheschulen\\_node.html](https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/lehrkraefte/stellenausschreibungen/stellenberuflicheschulen/stellenberuflicheschulen_node.html)
- Außerdem sind folgende Unterlagen (falls bereits vorhanden) als Datei hochzuladen:
  - Lebenslauf
  - Lichtbild
  - Hochschulzugangsberechtigung
  - Zeugnis über die Erste Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung (Universität) oder des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelorabschluss in derselben Fachrichtung oder eine gleichwertige Hochschulabschlussprüfung
  - Nachweise über Studienleistungen (Transcript of Records)
  - Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung
  - gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung
  - gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen werden mit Einladungen zum Vorstellungsgespräch vom Ministerium für Bildung und Kultur eingefordert
- Für jeden Einstellungstermin muss ein gesonderter Antrag auf Zulassung bzw. eine Bewerbung eingereicht werden (Wartelisten o. ä. werden nicht geführt)

Für Bewerberinnen und Bewerber, die über die Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen verfügen, erfolgt das Auswahlverfahren nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835). Die dafür zusätzlich notwendigen Nachweise sind diesen Anträgen auf Zulassung beizufügen.

#### **Fristen/Dauer/Ernennungen/Besoldung/Krankenabsicherung**

- Die Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst müssen innerhalb der in der Ausschreibung vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sein
- Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils am 1. Februar und 1. August jeden Jahres und dauert 18 Monate
- Bewerberinnen bzw. Bewerber werden i. d. R. mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur Studienreferendar/-in ernannt und erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes
- Beamtenanwärter/-innen sind versicherungsfrei in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung. Auf Antrag erhalten sie Beihilfe im Krankheits-, Geburts- oder Todesfall nach der Beihilfeverordnung des Saarlandes. Der nicht gedeckte Teil der Krankheitskosten ist durch eine entsprechende private Krankenversicherung abzudecken. Alternativ kommt u. U. auch eine Absicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht

#### **Staatliches Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland ([www.landesseminarbs.saarland.de](http://www.landesseminarbs.saarland.de))**

- Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der/die Studienreferendar/-in vom Ministerium für Bildung und Kultur dem Staatlichen Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen zur Ausbildung zugewiesen
- Zur Ausbildung in der Didaktik und Methodik seiner/ihrer Unterrichtsfächer wird er/sie Fachleitern/Fachleiterinnen des Landesseminars zugeteilt
- Die verbindliche Zuweisung an die Ausbildungsschulen erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin des Landesseminars nach Dienstaufnahme. In der Ausbildungs-schule wird den Studienreferendaren/Studienreferendarinnen pro Fach ein Fachbetreuer bzw. eine Fachbetreuerin zugeteilt
- Seminartage sind in der Regel montags und freitags, an allen anderen Werktagen sind die Studienreferendare/Studienreferendarinnen der jeweiligen Ausbildungsschule zugewiesen
- Beamte/Beamtinnen auf Widerruf können entlassen werden, wenn erhebliche Zweifel an ihrer Eignung und Befähigung bestehen, sie zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben oder in der Ausbildung nicht hinreichend voranschreiten
- Das Beamtenverhältnis des/der Studienreferendars/-in, der bzw. die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen besteht, endet mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Prüfungsamt, in der Regel mit Ablauf des 18. Ausbildungsmonats. Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet kein Anrecht auf eine Einstellung in den Schuldienst